

# Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

11/2013, 3. April 2013

## INHALTSÜBERSICHT

Zugangssatzung für den Bachelorstudiengang Nordamerikastudien des Zentralinstituts John-F.- Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin	68
Erste Sitzung zur Änderung der Zugangssatzung für den Masterstudiengang English Studies: Literature, Language, Culture des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin	70
Erste Sitzung zur Änderung der Zugangssatzung für den Masterstudiengang Philosophie des Fach- bereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin	71

### Zugangssatzung für den Bachelorstudiengang Nordamerikastudien des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin

#### Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) und § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHVG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), hat der Institutsrat des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin am 23. Januar 2013 folgende Satzung erlassen:\*

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BerHZG für den Bachelorstudiengang Nordamerikastudien des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin (Bachelorstudiengang).

#### § 2 Auswahlquote

Es werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

#### § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

(2) Darüber hinaus sind Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen. Der Nachweis kann durch eine von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum der Freien Universität Berlin durchgeführte Prüfung erbracht werden.

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 5. März 2013 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 19. März 2013 bestätigt worden.

#### § 4 Auswahlverfahren, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Für den Bachelorstudiengang gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BerHZG),
2. die Gewichtung von Fächern der Qualifikation, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BerHZG),
3. die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den Bachelorstudiengang Nordamerikastudien Aufschluss geben können (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 BerHZG),
4. nach Vorbildungen aufgrund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule (§ 8 Abs. 3 Nr. 5 BerHZG).

(2) Es wird eine Rangliste gebildet. Sind n Studienplätze zu vergeben, werden diese an die n Bewerberinnen und Bewerber mit den niedrigsten Ranglistenwerten vergeben. Bei Ranggleichheit wird die Rangfolge gemäß § 8a BerHZG ermittelt.

1. Die Ranglistenwerte (RW) werden nach folgender Formel bis auf zwei Nachkommastellen genau berechnet:

$$RW = 0,75 * HZB - 0,15 * (F1 + F2) - 0,05 * BE - 0,05 * VB$$

2. Das in Abs. 1 Nr. 1 genannte Kriterium wird mit 75 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,75 in der Formel). Die in der Formel genannte Variable HZB ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
3. Das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium wird mit 15 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,15 in der Formel).

- a) In die Auswahlentscheidung werden die folgenden Fächer einbezogen:

– Englisch (F1 in der Formel),

und eines der folgenden Fächer (F2 in der Formel):

– Geschichte

– Politische Weltkunde bzw. Gemeinschaftskunde

– Sozialkunde

– Wirtschaft bzw. Wirtschaftskunde

– Mathematik

– Deutsch

– Philosophie

– Kunst bzw. Kunsterziehung

- b) Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Fach 1 (F1) gemäß Buchst. a) nachgewiesen und in diesem Fach auf dem Qualifikationsniveau einer Abiturprüfung oder eines vierten Kurshalbjahres mindestens 11 Punkte erreicht, wird der Wert von F1 auf 1 gesetzt. Wird das Fach nicht nachgewiesen oder sind weniger als 11 Punkte erreicht worden, wird der Wert von F1 auf 0 gesetzt. Das gilt entsprechend für Fach 2 (F2).
4. Das in Abs. 1 Nr. 3 genannte Kriterium wird mit 5 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,05 in der Formel). Die Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit müssen studienrelevant sein und über die besondere Eignung für den Bachelorstudiengang Aufschluss geben können. Sie müssen für mindestens 6 Monate ausgeübt worden sein. Bei einer Teilzeittätigkeit von weniger als drei Stunden täglich im Rahmen eines fünf Werktage umfassenden Wochenrhythmus verlängert sich die Zeit entsprechend. Ist das Kriterium erfüllt, wird der Wert von BE auf 1 gesetzt. Ist das Kriterium nicht erfüllt, wird der Wert von BE auf 0 gesetzt.
5. Das in Abs. 1 Nr. 4 genannte Kriterium wird mit 5 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,05 in der Formel). Für die besondere Vorbildung werden der Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ an Berliner Schulen oder gleichwertige Leistungen berücksichtigt. Ist das Kriterium erfüllt, wird der Wert von VB auf 1 gesetzt. Ist das Kriterium nicht erfüllt, wird der Wert von VB auf 0 gesetzt.
- (3) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gemäß Abs. 1 Nr. 3 sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

## **§ 5**

### **Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der Auswahlkriterien.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(4) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Nordamerikastudien des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin vom 23. April 2008 (FU-Mitteilungen 23/2008, S. 284), geändert am 4. Februar 2009 (FU-Mitteilungen 34/2009, S. 504), außer Kraft.

**Erste Satzung zur Änderung der Zugangssatzung  
für den Masterstudiengang English Studies:  
Literature, Language, Culture  
des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissen-  
schaften der Freien Universität Berlin**

### Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 28. Februar 2013 folgende Erste Satzung zur Änderung der Zugangssatzung für den Masterstudiengang English Studies: Literature, Language, Culture des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin vom 2. Mai 2012 (FU-Mitteilungen 43/2012, S. 736) erlassen:\*

### Artikel I

In § 3 Abs. 1 wird der dritte Gliederungspunkt wie folgt neu gefasst:

- in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft (Komparatistik), Kulturwissenschaft, Filmwissenschaft, Theater- und Tanzwissenschaft oder in anderen Philologien mit einem literatur- und kulturwissenschaftlichen Studienanteil in Englischer Philologie von mindestens 20 LP.

### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

---

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 13. März 2013 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 19. März 2013 bestätigt worden.

**Erste Satzung zur Änderung der Zugangssatzung  
für den Masterstudiengang Philosophie des Fach-  
bereichs Philosophie und Geisteswissenschaften  
der Freien Universität Berlin**

**Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 28. Februar 2013 folgende Erste Satzung zur Änderung der Zugangssatzung für den Masterstudiengang Philosophie des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin vom 16. Mai 2012 (FU-Mitteilungen 53/2012, S. 878) erlassen:\*

**Artikel I**

§ 3 Abs. 2 Buchst. b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) der lateinischen Sprache durch das Latinum, der altgriechischen Sprache durch das Graecum oder einer weiteren Sprache auf der Niveaustufe B2 GER oder jeweils ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

---

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 13. März 2013 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 19. März 2013 bestätigt worden.





---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin  
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).  
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).